

## Verkehr mit Seife.

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) werden wie folgt ergänzt: 1. Im § 3 Abs. 1 wird folgende Nummer IV eingefügt: IV. für Arbeiter,

bei denen infolge der Einwirkung von Säure- oder alkalischen Erkrankungen der Haut eintreten, je bis zu zwei Zusatzkategorien für den Bezug von R.-A.-Seife, sofern nicht die Arbeiter Betriebsangehörigen, denen der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette nach näherer Befehung des Reichskanzlers Waschlittel besonders zuteilt. 2. Unter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

Bei Abgabe an den Verbraucher dürfen die Preise

1. bei Kernseife und sonstiger Seife in schüttelfester Form, mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fett Säure von

a) 58 und mehr vom Hundert	8,00 M.	für 1 kg
b) 50 bis 57	7,20	" " 1 "
c) 40 " 49	6,00	" " 1 "
d) 30 " 39	4,70	" " 1 "
e) 20 " 29	3,35	" " 1 "
f) unter 20	1,30	" " 1 "

2. bei Feinseife, mit Ausnahme von R.-A.-Seife, einschließlich Packung 12 Mark für 1 Kilogramm,

3. bei Schmierseife mit einem Gehalt an Fett Säure von

a) 38 und mehr vom Hundert	5,20 M.	für 1 kg
b) 30 bis 37	4,65	" " 1 "
c) 20 " 29	3,25	" " 1 "
d) 10 " 19	1,60	" " 1 "
e) unter 10	0,65	" " 1 "

nicht übersteigen. Geringere Mengen sind entsprechend dem Mindergewichte geringer zu berechnen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 135) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Die Bestimmungen treten mit dem 10. Mai 1917 in Kraft.